



**Antrag Nr.11 zur 4. ordentlichen Beiratstagung
am 17. November 2012**

**Antrag: § 4a Jugendordnung des SHFV (§ 4a neue Fassung
Antrag 10)**

Antragsteller: Vorstand SHFV / SHFV Frauen- und Mädchenausschuss

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes von § 4a neue Fassung wird dieser um folgende Ziffer 1a ergänzt:

1 a. Juniorinnen, bis einschließlich der Altersklasse der jüngeren A-Juniorinnen, können aus Gründen der Talentförderung eine sofortige Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften erhalten (erweitertes Zweitspielrecht) ohne die Spielberechtigung für ihren Ursprungsverein zu verlieren.

Begründung:

Spielerinnen, die in einem Verein beheimatet sind, welcher ausschließlich Frauen- bzw. Mädchenspielbetrieb anbietet, sollen aus Gründen der Talentförderung die Möglichkeit erhalten, ohne ihr originäres Spielrecht für ihren Ursprungsverein zu verlieren, auch in Juniorenmannschaften eines Zweitvereines (erweitertes Zweitspielrecht) eingesetzt zu werden.

Obige Ergänzung soll diesem Erfordernis Rechnung tragen.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2013 in Kraft.